



Gesellschaft für Vermietung und Verwaltung von Eisenbahnwaggons mbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) (cross border) Stand: Juni 2018

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Nachfolgende AEB sind wesentlicher Bestandteil unserer für Lieferungen und Leistungen (einheitlich „Leistungen“) geltenden Bestellungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Lieferant).
2. Der Lieferant erklärt sich durch widerspruchslose Entgegennahme dieser AEB mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Bestellung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AEB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.
3. Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.
4. Sämtliche zwischen den Parteien bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind in dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende oder darüber hinausgehende Zusagen zu machen. .

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, unzulässige Werbung

1. Der Lieferant kann unsere Bestellungen nur innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Bestellung schriftlich annehmen.
2. An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen, die wir für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt haben, bleiben unsere Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten; diese Unterlagen dürfen nur für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet und ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert und kostenlos zurückzugeben. Der Lieferant haftet uns für alle Schäden, die durch eine schuldhaftes Zuwiderhandlung entstehen.
3. Die Verwendung unserer Bestellungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

§ 3 Verantwortlichkeit für technische Angaben

Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen unsererseits.

§ 4 Inspektionen

Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben wir bzw. unsere Mitarbeiter und/oder von uns benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und/oder dessen Unterlieferanten, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwa notwendigen vereinbarten Abnahme, insbesondere ersetzt eine Inspektion nicht eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Lieferanten hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens unsererseits hergeleitet werden.

§ 5 Ersatzteile

Der Lieferant sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nach Gewährleistungsende verfügbar sind.

§ 6 Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen, Verpackung

1. Es ist Sache des Lieferanten, vor Annahme unserer Bestellung zu prüfen, ob in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Lieferant uns unverzüglich und umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat er uns die nach gesetzlicher Vorschrift zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
2. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Lieferant zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet, insbesondere

Seefracht: Gefahrgutverordnung - Sea IMDG-Code
Luftfracht: UNICAO LATA RAR
Bahnfracht: EVOIRID sowie Gefahrgutverordnung – Schiene
Straßenfracht: ADR sowie Gefahrgutverordnung
Straße allg.: Gefahrstoffverordnung

Auch etwaige abweichende und/oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in unserer Bestellung benannt wurde.

3. Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen



Gesellschaft für Vermietung und Verwaltung von Eisenbahnwaggons mbH

gen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden, es sei denn, er hat die zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

4. Der Lieferant wird Verpackungsmaterial kostenlos zurücknehmen

§ 7 Ausführungsgenehmigung

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausführungsgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausführungsbeschränkungen unterliegen.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend; er enthält die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart versteht sich der Preis frei vereinbarter Verwendungsstelle abgeladen bzw. frei Übergabeort, einschließlich handelsüblicher Verpackung inkl. aller Fracht-, Transport- und sonstiger Kosten.
3. Preise mit dem Zusatz „ab Versandart“ verstehen sich frei Waggon oder Lkw unter Ausnutzung der Grenzlast zum Mindesttarif. Transportkosten für nicht ausgenutzte Kapazität oder erhöhte Frachtsätze gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Rechnungen 30 Tage nach vollständiger, ordnungsgemäßer Leistung sowie Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Soweit wir Zahlungen bis 14 Tage vor Fälligkeit leisten, erfolgen sie unter Abzug von 2% Skonto. Vereinbarte Abschlagszahlungen sind bis zum 30. Tage nach Rechnungserhalt (abzüglich 2 % Skonto) zur Zahlung fällig, soweit nicht weitere Voraussetzungen wie zum Beispiel die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Stellung von Sicherheiten vereinbart sind; in jedem Fall hat der Lieferant sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen. Sofern Zahlungen zum Zwecke der Skontoausnutzung geleistet werden, erfolgen sie unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Erfüllung durch den Lieferanten.
5. Unsere Zahlungen bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnung

Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 10 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar

werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Rechte bei Terminüberschreitung

Wir sind berechtigt, für jeden Werktag des Verzuges 0,3% des Bestellpreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellpreises als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung) wird dadurch nicht ausgeschlossen. Unser Recht, die Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch dann bis zur Begleichung der Schlussrechnung bestehen, wenn wir es uns bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten haben.

Soweit wir bei Zugrundelegung der gesetzlichen Regelungen zu einer Ersatzvornahme berechtigt sind, wird uns der Lieferant auf seine Kosten sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in für die Ersatzvornahme erforderlichem Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen.

§ 11 Forderungsabtretung

Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 12 Gefahrübergang, Dokumente

1. Bis zum Eintreffen der Leistungen bei uns oder dem von uns angegebenen Empfänger trägt der Lieferant die Preisgefahr (Gefahrübergang).
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und/oder Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben, anderenfalls gehen etwaige Verzögerungen in der Bearbeitung allein zu seinen Lasten.

§ 13 Gewährleistung, Mängelrüge, Rückgriff

1. Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Inland und im Bestimmungsland bestehenden Vorschriften und Normen, den vereinbarten Beschaffenheiten sowie den einschlägigen Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, die vereinbarten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtmängelfrei sind.
2. Wir sind verpflichtet, die Lieferungen den Umständen und den klimatischen und sonstigen Anforderungen am jeweiligen Einsatzort entsprechend in angemessener Zeit auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsmängel zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschließlich der Rechte aus § 445a BGB (Rückgriff des Unternehmers) stehen uns ohne Einschränkungen zu. In jedem Fall können wir nach unserer Wahl vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen; der Lieferant trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen. Wir sind auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung vorzunehmen, falls eine angemessene



Gesellschaft für Vermietung und Verwaltung von Eisenbahnwaggons mbH

ne Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstrichen oder eine Nacherfüllung fehlgeschlagen oder diese unmöglich oder unzumutbar ist. Auf unsere dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen können wir vom Lieferanten Vorschuss verlangen.

4. Alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Angaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen.
5. Unsere Ansprüche wegen Mängeln verjähren, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang (Ziffer 12.1). Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. 438 Abs. 3, 445b und 634 a Abs. 3 BGB bleiben ebenfalls unberührt.
6. Soweit und solange Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Lieferanten nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Für im Rahmen der Gewährleistung reparierte und/oder ersetzte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Reparatur bzw. der Ersatzleistung von neuem.

§ 14 Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher / behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er uns von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Wir haben Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die wir insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von uns veranlassten Rückrufaktionen haben; über Art und Umfang von Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
2. Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und uns dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen.

§ 15 Haftung für Umweltschäden

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen und hat uns in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

§ 16 Schutzrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferungen und Leistungen so vorzunehmen, dass im Zusammenhang mit der Erledigung unserer Bestellungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der Lieferant uns von allen solchen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, er weist nach, dass er die Verletzung nicht zu

vertreten hat. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus und/oder im Zusammenhang mit solcher Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

§ 17 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge

1. Unser Eigentum an beigegebenen Teilen bleibt vorbehalten; eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den Werten der sonstigen mitverarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Entsprechendes gilt für den Fall der untrennbaren Vermischung von uns beigegebener Sachen mit uns nicht gehörenden Sachen; geschieht dies dergestalt, dass die anderen Sachen als Hauptsache anzusehen sind, wird der Lieferant uns im vorbeschriebenen Verhältnis Miteigentum daran übertragen. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum in diesen Fällen für uns.
2. Unser Eigentum an für die Bestellung gefertigten Werkzeugen bleibt vorbehalten; der Lieferant darf sie ausschließlich zur Erledigung unserer Bestellung einsetzen und muss sie zum Neuwert versichert halten; der Lieferant tritt uns hiermit schon jetzt sämtliche etwaigen Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab.

§ 18 Sonstiges

1. Untervergaben
Zur Vermeidung der Ausübung von Zurückbehaltungsrechten seitens der Nachauftragnehmer des Lieferanten sind wir berechtigt, direkte Zahlungen an Nachauftragnehmer vorzunehmen, die, sofern sie berechnete Forderungen des Nachauftragnehmers im Verhältnis zum Lieferanten als Zahlung an Erfüllung statt gelten.
2. Teilunwirksamkeit
Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

§ 19 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen des Lieferanten ist die vereinbarte Verwendungsstelle, für unsere Zahlungen unser Geschäftssitz.

§ 20 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Verfahrensarten unser jeweiliger Sitz. In diesen Fällen können wir den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand sowie an dem Gerichtsstand unserer für die Bestellung verantwortlichen Zweigniederlassung verklagen.
2. Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.